



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.01.2005
SEK(2005) 96 endgültig

Entwurf für einen

BESCHLUSS des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ

zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -

(von der Kommission vorgelegt)

Entwurf für einen

BESCHLUSS des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ

zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, nachstehend „das Abkommen“ genannt, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7¹,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 des Abkommens werden für die Vertragsparteien vom Gemischten Ausschuss Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt.
- (2) Bei den Rohstoffen, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und -beträge entsprechend zu aktualisieren.
- (4) Dieser Beschluss sollte an dem Tag in Kraft treten, an dem die vorläufige Anwendung des am 26. Oktober 2004 unterzeichneten Änderungsabkommens wirksam wird, d. h. am ersten Tag des vierten Monats nach dem Tag der Unterzeichnung – unter der Voraussetzung, dass die Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 am selben Tag erlassen werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 werden durch die Tabellen in den Anhängen I und II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

¹ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

ANHANG I

Tabelle III

Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Gemeinschaft	Differenz Referenzpreis Schweiz/Gemeinschaft
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	58,34	16,10	42,24
Hartweizen	37,85	25,40	12,45
Roggen	48,01	16,10	31,91
Gerste	27,14	16,10	11,04
Mais	31,79	16,10	15,69
Weichweizenmehl	103,38	37,20	66,18
Vollmilchpulver	590,00	395,00	195,00
Magermilchpulver	468,60	333,00	135,60
Butter	917,00	468,00	449,00
Weißzucker	–	–	0,00
Eier ⁽¹⁾	255,00	205,50	49,50
Kartoffeln, frisch	42,00	21,00	21,00
Pflanzliche Fette ⁽²⁾	390,00	160,00	230,00

⁽¹⁾ Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.

⁽²⁾ Preise für pflanzliche Fette (zum Backen und für die Nahrungsmittelindustrie) mit einem Fettgehalt von 100 GHT.

ANHANG II

Tabelle IV

b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Grundbetrag ab Inkrafttreten	Grundbetrag ab Inkrafttreten + 3 Jahre
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	38,00	36,00
Hartweizen	11,00	10,00
Roggen	29,00	27,00
Gerste	10,00	9,00
Mais	14,00	13,00
Weichweizenmehl	57,00	54,00
Vollmilchpulver	176,00	166,00
Magermilchpulver	122,00	115,00
Butter	449,00 ⁽¹⁾	449,00 ⁽¹⁾
Weißzucker	Null	Null
Eier	36,00	36,00
Kartoffeln, frisch	19,00	18,00
Pflanzliche Fette	207,00	196,00

⁽¹⁾ Angesichts der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 gewährten Beihilfe für Butter wird der Grundbetrag für Butter gegenüber der Preisdifferenz in Tabelle III nicht verringert.